



## **BEITRAG für den online Newsletter des Steuerberaterverbandes Schleswig-Holstein e.V. zur Verfassungsmäßigkeit der steuerlichen Grundfreibeträge**



*In den Urlaub fahren oder neue Möbel kaufen: Das könnte man mit 1.400 Euro machen. Oder man kann Deutschland verändern. Mit einer Klage vorm Finanzgericht. So wie Jan Osterloh. Inhaltlich geht es dem Steuerberater und Rechtsanwalt aus Bordesholm um die Frage, ob die Höhe des steuerlichen Grundfreibetrags verfassungswidrig ist. Für den Staat geht es um Milliarden. Gesamtgesellschaftlich geht es um viel mehr.  
Foto: Laura Janssen*

Wenn zwei Menschen in einer Sache ungleich behandelt werden, erwacht daraus mehr als nur die reine Erkenntnis über das Erfahren einer Ungerechtigkeit. Es hat in den meisten Fällen emotionalen Impact. Mag die eigene Rolle, das Standing, die Wertschätzung der eigenen Personen in Frage stellen. Wenn nun aber nicht nur zwei Menschen, sondern sogar der Großteil einer Gesellschaft ungerecht behandelt wird, potenziert sich dieser Effekt wohl mit jeder einzelnen Emotion jeder/jedes Betroffenen. In diesem Spannungsfeld entsteht bester Nährboden für Diskriminierung, extreme Strömungen - für Angriffe auf die Demokratie.

Sich für die Demokratie und für die verfassungsgemäße Gleichbehandlung aller Menschen einzusetzen, darin sehe ich nicht nur einen wichtigen persönlichen Beitrag, den ich aus Überzeugung leiste. Vielmehr sogar eine besondere Aufgabe unseres Berufsstandes. Eine große, gesamtgesellschaftliche Sache, der unsere Expertise absolut dienlich ist. Denn genau hinhören, Botschaften verstehen, Kontexte erstellen und steuerrechtlich zu hinterfragen: Dieser Prozess begegnet uns in der Praxis täglich. Darin sind wir Profis. Und so waren es primär die Erfahrungen und Berichte meiner MandantInnen, die mich dazu brachten, den Freibetrag im Kontext der Leistungen nach dem SGB II genau zu beleuchten. Schnell hatte ich die tiefgreifende Diskrepanz schwarz auf weiß: Steuerzahlende in Deutschland werden in Bezug auf das Existenzminimum schlechter gestellt als diejenigen, die Sozialleistungen beziehen.

Neben der Tatsache, dass es mich nervt, dass Menschen, die Arbeiten gehen und den Sozialstaat stützen, schlechter behandelt werden, für mich vor dem Hintergrund unseres Grundgesetzes ein juristisches No-Go.

Wir wissen, dass Ausdruck des Artikel 3 GG ist, dass der Gesetzgeber alle Menschen bei gleichen Sachverhalten gleich behandeln muss – auch in der Zusicherung ihres Existenzminimums. Sei es steuer- oder sozialrechtlich. Bezug dafür ist das sozialrechtliche Existenzminimum. Also das so genannte Bürgergeld plus Wohnkosten. Das Bundesverfassungsgericht ging in der Vergangenheit sogar einen Schritt weiter und formulierte in früheren Entscheidungen ein Abstandsgebot. Demnach müssen Menschen, die arbeiten und/oder Steuern abführen, ein um 25 Prozent höheres steuerfreies Existenzminimum haben als Menschen, die das nicht tun.

Dass sich Arbeit lohnen muss, ist inzwischen nicht nur eine scharfsinnige Erkenntnis vieler Politiker, sondern längst zum schmissigen Schlachtruf im Wahlkampf geworden. Doch die Lösung ist eben nicht ganz so einfach. Denn mit einem Ansatz, der die Höhe des Grundfreibetrags isoliert behandelt, würde man einer ganz entscheidenden Entwicklung immer weiter hinterherlaufen: der Wohnungsmarktsituation in unserem Land. Die mächtigste Stellschraube in diesem komplexen Kontext ist meiner Meinung nach die Wohnungspolitik.

Dass sich die Mietpreise in Deutschland dynamisch verändern, laut statistischem Bundesamt\* übrigens von 2020 bis Dezember 2024 um 8,4 Prozent, und dass sie sich vor allem regional stark unterscheiden, ist keine neue Erkenntnis. Nach aktuellen Berichterstattungen der FAZ\*\* liegt München derzeit mit 21,01 Euro Kaltmiete pro Quadratmeter auf Platz eins der teuersten Städte. Die günstigsten Städte aus Mietersicht sind demnach Chemnitz und Plauen mit 5,29 Euro Kaltmiete pro Quadratmeter. Der entscheidende Faktor bei der Berechnung des Existenzminimums aber, nämlich die Berechnung des Wohngeldes, geht starr von einer monatlichen Kaltmiete in Höhe von rund 300 Euro aus. Selbst wenn dieser Preis theoretisch in Plauen aufgerufen werden könnte, so fehlt es in der Praxis an entsprechenden Angeboten. In meinen Augen ist das alles so realistisch wie Schneehasen in der Marsch. Sehr real sind hingegen die Abweichungen der Leistungen nach dem SGB II vom steuerlichen Grundfreibetrag - insbesondere vor dem Hintergrund der tatsächlichen Situation am Wohnungsmarkt.

In Zahlen könnte es zum Beispiel so aussehen:

Eine Person lebt in München auf den als angemessen geltenden 45 Quadratmetern für 945,45 Euro monatliche Kaltmiete. Hinzu kommen der Regelsatz für Alleinstehende von 563 Euro und - pi Mal Daumen - 45 Euro Heizkosten pro Monat. Macht im Ergebnis 1.553,45 Euro monatlich, also 18.641,40 Euro Sozialleistung nach SGB II pro Jahr. Damit liegt diese beispielhafte Leistung mit 6.545,40 Euro über dem steuerlichen Grundfreibetrag.

Auch vor solchen Zahlen kein Wunder, dass die Debatte über Steuergerechtigkeit unsere Gesellschaft wohl an mehreren Punkten triggert. Ich betone: Ob die Leistungen, die nach dem SGB II als Bürgergeld ausgezahlt werden, der Höhe nach angemessen sind oder nicht, ist ausdrücklich nicht Gegenstand der eingereichten Klage. Der Fokus liegt auf der Ungleichbehandlung – mit all ihren Konsequenzen. Und damit bewegen wir uns nicht nur im Bereich reiner Steuerfragen, sondern befinden uns mitten in relevanten gesamtgesellschaftlichen, sozial- und verfassungsrechtlichen Fragen unserer Zeit.

Würde der Staat den Menschen, die arbeiten und Steuern abführen, das vom Bundesverfassungsgericht formulierte Abstandsgebot zugestehen, müsste der steuerliche Grundfreibetrag nach meiner Auffassung auf mindestens 15.000 Euro pro Jahr angehoben werden. Hat die Klage am Ende Erfolg, geht es also um mehrere hundert Euro pro Steuerpflichtige/n und damit um bis zu 40 Milliarden Euro für den Staat.

Auch wenn das Urteil noch in der Ferne liegt, Auswirkungen hat die Klage für alle 46 Millionen Steuerzahlenden bereits. Denn das Bundesfinanzministerium hat alle Finanzämter angewiesen, Steuerbescheide nur vorläufig zu erlassen.  
Für mich schon jetzt ein Festakt der Demokratie. Für 1.400 Euro.

Das Verfahren wird unter III R 26/24 beim BFH geführt. Weitere Informationen gibt es auf [www.parbs-osterloh.de/service/presse](http://www.parbs-osterloh.de/service/presse)

\* <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/609521/umfrage/monatlicher-mietindex-fuer-deutschland/>

\*\* <https://immobilienmarkt.faz.net/immobilien-ratgeber/miete-teuerste-staedte-deutschland>

und <https://immobilienmarkt.faz.net/immobilien-ratgeber/guenstige-staedte-deutschland>